

Beytrittsurkunde zu der Erklärung des  
Wiener-Congresses vom 20. März 1815.

---

Die Tagsagung der schweizerischen Eidgenossenschaft, zu Zürich außerordentlich versammelt:

Nachdem sie in ihrer Sitzung vom 3 April 1815, durch die Dazwischenkunft der bey der Eidgenossenschaft beglaubigten Minister, nämlich

des Herrn von Schraut, österreichischen Ministers, im Namen Sr. K. K. apostolischen Majestät, so wie auch in Kraft besonderer Vollmachten im Namen Sr. K. H. des Prinzen-Regenten von Portugall;

des Herrn Stratford-Canning, im Namen Sr. Majestät des Königs der vereinten Königreiche von Großbritannien und Irland;

des Herrn Grafen August von Talleyrand, im Namen Sr. allerchristlichsten Majestät des Königs von Frankreich, so wie auch in Kraft besonderer Vollmacht im Namen Sr. Majestät des Königs von Spanien und beyder Indien;

des Herrn Baron von Chambrier d'Oleyres, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preussen;

des Herrn Geschäftsträgers, Baron von Krudener, im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Rußland;

Die auf die Angelegenheiten der Schweiz bezügliche Erklärung empfangen hatte, welche dem Protocoll des Congresses von Wien am 19 März 1815 eingerückt, und am 20 durch die Bevollmächtigten der acht Mächte unterzeichnet ward, welche den Pariser-Vertrag vom 30 May 1814 geschlossen hatten —

beeilte sich, diese Verhandlung den neunzehn verbündeten Ständen mitzutheilen, und dieselben einzuladen, durch ihre Zustimmung die Tagsatzung in den Fall zu setzen, den allgemeinen Beitritt der Schweiz zu den in dem erwähnten Vergleich enthaltenen Bedingungen in guter und gehöriger Form auszusprechen zu können.

Nachdem dann auch die höchsten Behörden jedes Kantons den Gegenstand dieser Ueberweisung in reife Berathung gezogen, und ihre Endbeschlüsse darüber der Bundesbehörde nach und nach eingesandt haben:

So hat die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft der in ihrem Archiv niedergelegten Urkunden, und der in ihr Protocoll eingerückten Erklärungen, aus denen sich ergibt, daß eine, jene Stimmenzahl,

welche der Bundesvertrag für die Annahme der wichtigsten Beschlüsse der Eidgenossenschaft erheischt, übersteigende Mehrheit der Cantone ihre bejahende Stimme ausgesprochen hat, woraus dann in Gemäßheit der Verfassung die Annahme der gesammten Eidgenossenschaft von selbst hervorgeht,

beschlossen was folgt:

1. Die Tagsatzung spricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft den Beitritt zu der Erklärung der am Congresse in Wien versammelten Mächte vom 20 März 1815 aus, und verheißt, daß die Bedingungen des dieser Urkunde einverleibten Vergleiches getreu und gewissenhaft erfüllt werden sollen.

2. Die Tagsatzung drückt den unauslöschlichen Dank der Schweizer-Nation gegen die hohen Mächte aus, welche ihr durch obgedachte Erklärung, neben einer günstigen Gebietsandrängung, wichtige vormalige Grenzen zurückgeben, drey neue Cantone ihrem Bunde einverleiben, und die feyerliche Versicherung ertheilen, die immerwährende Neutralität zu anerkennen und zu gewährleisten, welche das gemeinsame europäische Staaten-Interesse zu Gunsten der Eidgenossenschaft erheischt. Sie bezeugt die gleichmäßigen dankbaren Gesinnungen für das beharrliche Wohlwollen, womit die erlauchten Monarchen sich die Ausgleichung der

Zerwürnisse haben angelegen seyn lassen, die zwischen den Cantonen entstanden waren.

3. In Folge der gegenwärtigen Beitrittsurkunde und der zu Wien unterm 20 März 1815 von dem Fürsten von Metternich, Präsident der Conferenzen der acht Mächte, an die schweizerischen Abgeordneten gerichteten Note, drückt die Tagsatzung den Wunsch aus, daß es den in der Schweiz residirenden Ministern J. J. M. M. gefallen möge, in Gemäßheit der ihnen zugetommenen Aufträge und Vollmachten, den Verfügungen der Erklärung vom 20 März Folge zu ertheilen, und die Vollziehung der darin ausgedrückten Verpflichtungen zu vervollständigen.

Zu Befräftigung des Obstehenden ward Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt, in Zürich am 27 May 1815.

Der Amtsbürgermeister  
des Cantons Zürich,  
Präsident der Tagsatzung,  
(unterz.) W y B.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,  
(unterz.) M o u s s o n.